



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

4. August 2022

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Per E-Mail: raumordnungsverfahren@im.landsh.de

Stellungnahme zum ROV "DK1-Deponie Gammelby"

Sehr geehrte Zuständige,

der BUND-SH dankt für die Beteiligung an dem Verfahren und nimmt gerne dazu Stellung.

Grundsätzlich teilt der BUND-SH die Auffassung, dass auch nach Ausschöpfen aller Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in SH eine Deponiekapazität der DK1 erforderlich ist. Entsprechende Planungen stellt das Land u.a. im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle 2014-2023 (AWP-SH) dar, der für das aktuelle Raumordnungsverfahren (ROV) zugrunde zu legen ist. Die planerischen Vorgaben sollen dazu dienen, dass ein aus Umweltgesichtspunkten optimal geeigneter Standort gewählt wird, der auch den übrigen und z.T. steuernden abfallwirtschaftlichen-, landes- und regionalplanerischen Gesichtspunkten gerecht wird.

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Planung scheint aufgrund diverser Mängel nicht geeignet, die Vorgaben für ein erfolgreiches ROV zu erfüllen. Auf zwei dieser grundsätzlichen Mängel geht der BUND-SH im Folgenden zunächst allgemein alle vorgelegten Unterlagen betreffend ein.

1.1. Bedarf

Für das Jahr 2023 wird in der Planung eine in Schleswig-Holstein insgesamt zu deponierende Menge von ca.52.300 t/a an Bau- und Abbruchabfällen geschätzt (AWP-SH S. 37). Da der Plan weiterreichende Prognosen nicht enthält, ist für die aktuelle Planung eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung erforderlich, die noch nicht vorliegt.

Die derzeitige Landesplanung sieht neben prioritären Anstrengungen der Vermeidung und Verwertung auch die Ortsnähe und Umweltverträglichkeit bei der Restabfallentsorgung als vorrangige Zielsetzung vor.

Die Mengenreduktion nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle durch Recycling und sonstige Verwertung soll lt. Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 14 Abs. 2 KrWG) ab dem 01.01.2020 70% betragen. Inwieweit diese für die Bedarfsplanung relevante Planungsgröße umgesetzt wird, ist nicht bekannt. Dies ist für die Planung zu verifizieren.

Soweit Abfallarten des "Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplans für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein, (2019-2030)" betroffen sind, wird dort die vage Aussage getroffen, dass für den Entsorgungsraum HH + SH ab 2030 ein weiterer Bedarf an Deponiekapazität DK1 über den aktuellen Bestand hinaus begründet sein könnte (S.66/67) Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bereits genehmigte Kapazitäten ausgebaut werden könnten.

Belastbare Planungsgrundlagen zu dem tatsächlichen Bedarf an Deponiekapazität für die in diesem Verfahren planungsrelevanten Abfälle ab 2023 werden in den Antragsunterlagen nicht belegt.

Die vorgelegten Unterlagen postulieren (Schätzung des Antragstellers, S.4 Erläuterungsbericht) einen Deponierungsbedarf von ca.55.000-80.000 t/a. Der AWP-SH prognostiziert für 2023 eine zu deponierende Menge an Bau- und Abbruchabfällen von 52.300 t/a für ganz SH (AWP-SH, S.37). Darüber hinaus trifft der gültige AWP-SH keine Planungsaussagen. (Diese sind möglicher Weise in einer Fortschreibung in 2023 zu erwarten.) Es fällt auf, dass der Antragsteller in seiner Verfahrensunterlage zur Beurteilung der Staubemissionen zum Raumordnungs-verfahren, S. 6 sogar eine Einlagerung von 100000 t/a plant.

Mit der Antragskapazität wird eine Deponielaufzeit für 30 Jahre geplant. Auf die Vorgabe von Mengenreduktionen (z.B. durch Verwertung, Recycling etc.) durch europäisches Recht und das KrWG wird bei der Mengenabschätzung nicht näher eingegangen.

Aufgrund der angegebenen Planungsdaten kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bezogen auf die Planmengen eine Art Zentraldeponie für SH und darüber hinaus für eine Kapazität von 30 Jahren plant. Eine konkrete Einengung des Einzugsgebietes auf einzelne Kreise/Städte ist offenbar nicht beantragt.

Da für diesen Planungszeitraum weder eine tragfähige Bedarfsplanung gemäß AWP-SH vorliegt, noch konkrete Aussagen zur Verminderungs-/Verwertungsquote getroffen werden und da im Übrigen auch ortsnahe Ablagerungsplanungen seitens des Landes favorisiert werden, ist ein Bedarf für die vorliegende Planung in Art, Menge und Umfang nicht belegbar.

Die insgesamt diskutierten "Bedarfs-Zahlen" erscheinen sehr vage, unklar und vielfältig und stark durch jeweiligen Zweckoptimismus als durch nachvollziehbare Planung gesteuert zu sein. Auch für

die vom Antragsteller beantragte Annahmemenge pro Jahr ergeben sich offenbar unterschiedliche Zahlenwerte.

Raumordnungsfachlich sollte und kann eine derartige Planung nicht weiter verfolgt werden.

Unabhängig von den übrigen Aspekten der Umweltsicherheit und des Umweltschutzes **ist die vorliegende Planung überdimensioniert** und sollte ggf. in einer deutlich verringerten Größenordnung neu aufgelegt werden.

Dabei sollte bezüglich der Aspekte Menge/Kapazität und Verkehr der konkrete Einzugsbereich der geplanten Deponie bestimmt werden (z.B. ortsnah für einige Kreise / krsfr. Städte oder landesweit oder sogar darüber hinaus +HH und DK?)

Das aktuelle Verfahren sollte aufgrund dieser Planungsmängel eingestellt werden.

1.2. Alternativstandorte

Im Rahmen der Planung sind auch für das ROV grundsätzlich geeignete Alternativstandorte zu prüfen und zu vergleichen.

In den Unterlagen **fehlt eine klare und umfassende Definition der konkreten Merkmale der geeigneten Alternativen.**

Einzelne fachgesetzliche Ausschlussvorgaben für geeignete Standorte nennt z.B. die Deponieverordnung (DepV). Zu den dort geforderten Ausschlusskriterien für eine Standorteignung zählt u.a. ein Grundwasserabstand zur Deponiebasis von mindestens 1m.

Bereits diese Mindestanforderung wird offenbar für den verglichenen Alternativstandort Langwedel nicht bzw. deutlich schlechter erfüllt. Weitere geeignete Standorte sind nicht zur Untersuchung beantragt und wurden in einem Vorverfahren bereits als nicht geeignet ausgeschlossen.

Darüber hinaus fehlen für beide Standorte eindeutig hergeleitete Daten, zur Absicherung, dass der Grundwasserflurabstand für die Laufzeit der Deponie (ca. 30 Jahre) und die Zeit der Nachsorge (Zeitraum dauerhaft) ebenfalls mindestens <1m beträgt.

Wobei die klimatische Entwicklung (u.a. höhere Meeresspiegel, zunehmende Extremwetterlagen) zu berücksichtigen sind. Insgesamt erscheint auch der Sicherheitspuffer zum Ausschlusswert 1 m extrem und **unbegründet klein**. Auch weitere fachrechtliche Vorgaben (Recyclingquote, Verwertung u.v.m.) sind für die Auswahl geeigneter Standortalternativen einzuhalten. So darf auch eine nach nur grober Vorprüfung vermutete Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit eines geeigneten Standortes an dieser Stelle der Planung keinesfalls ein Ausschlusskriterium sein.

Es mangelt der Planung also bereits an den geforderten und zu vergleichenden geeigneten Alternativen.

Die Unterlagen lassen zudem den Schluss zu, dass für den Antragsteller von vornherein und ohne fachlich umfassend bewertenden Vergleich nur der Standort "Gammelby" in Frage kommt. Dies wird u.a. im Zusatz-Schreiben vom "*ohne Datum*" deutlich.

Dort wird u.a. gezielt auf vermeintliche Nachteile einer Haldendeponie eingegangen,

wobei z.B. die nachteilige Standsicherheit einer DK1 Deponie ab 50m Höhe angeführt wird. Da es weltweit wenige DK1-Deponien geben dürfte, die eine Planhöhe von sagenhaften 50m erreichen (und schon gar nicht die hier geplante), spricht dieser Desinformationscharakter bereits exemplarisch für den Versuch der Abweichung von einem regulären Verfahren.

Stattdessen wäre die Frage zu beantworten, welche konkreten, belegten Gründe der Umweltsicherheit hier speziell für die **favorisierte Grubendeponie** sprechen.

Gerade ein möglichst großer Grundwasserabstand, die einfachere (auch reparable) Sickerwasserfassung, die leichtere Rückholbarkeit von Stoffen im Recycling- bzw. Schadensfall, die einfachere Abschnittsplanung- und -realisierung u.v.m. sprechen eher für eine Haldendeponie, die – zumindest nach den Vorgaben - ortsnah mit enger definiertem Einzugsgebiet und angemessener (=geringerer) Kapazität geplant werden könnte. Die gewählte ungeeignete Alternative vermittelt somit den Eindruck eines "Zählkandidaten".

Das Verfüllen ehemaliger Kiesgruben mit Abfällen ist eine in SH gerne geübte Praxis. Sie hat ihren Grund aber zumindest nicht in der Wahrung erforderlicher Umweltsicherheit und ist auch aus Gründen der Landschaftspflege und des Naturschutzes keinesfalls erste Wahl, sondern gibt allein Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bereits in der Anfangsphase der Planung einen umweltfachlich und raumordnerisch nicht gewollten Ausschlusscharakter.

Neben umweltfachlichen Einwänden gibt der BUND zu bedenken, dass angesichts mangelnder Abfallvermeidung und –Verwertung natürlich die Höhe der Deponiekosten einen sehr wichtigen steuernden Einfluss auf die umweltgerechte Reduzierung der Deponate hat.

Ein niedriger Preis für die Entsorgung und eine große Kapazität wirken bezüglich der landes- und abfallplanerischen Vorgaben völlig kontraproduktiv und sind zu vermeiden, da dies bereits einen planerischen Systemfehler darstellt. Dies widerspricht auch den Zielen der Raumordnung.

Allein schon aufgrund dieser Planungsmängel sollte das Verfahren beendet werden, da eine den Ansprüchen der Raumordnung und Umweltsicherheit genügende Durchführung so nicht gewährleistet ist.

Die vorliegende Planung basiert zudem offenbar einseitig auf wirtschaftlichen Interessen, die selbstverständlich auch relevant sind, aber die Aspekte der Umweltsicherheit und des Umweltschutzes und die Planungsgrundsätze nicht so stark einengen dürfen.

Zur angemessenen Beachtung der Umweltsicherheit und anderer landesplanerischer Aspekte regt der BUND-SH an, auch für die Standortsuche einer DK1-Deponie ein Verfahren **nach Art einer Weißflächenkartierung** im Einzugsgebiet mit klaren Definitionen durchzuführen. Ein solches Verfahren würde den umweltpolitischen und gesetzlichen Ansprüchen deutlich gerechter, als die vorliegende Planung, die insoweit nicht genügt. Dabei sollte ein möglichst großer Grundwasserabstand bei möglichst guter geologischer Barriere mit oder ohne grundsätzlich anfällige Basisabdichtung immer ein wichtiges Basisziel der Planung sein, welches in einer echten Alternativenbewertung einen hohen Stellenwert hat.

Der BUND-SH fordert auch im aktuellen Verfahren die Beachtung des [EU-Vorsorgeprinzips](#) welches ein geeignetes Mittel bietet, die hinreichende Umweltsicherheit dieses langfristigen Deponie-Projektes auch für nachfolgende Generationen zu gewährleisten.

2. Einzelaspekte

Auf eine detaillierte Betrachtung aller Einzelaspekte (Ausnahme: Hydrologie, Ziff. 2.1) wird angesichts der o.g. grundsätzlichen Mängel verzichtet.

Im Einzelnen beschränkt sich der BUND-SH an dieser Stelle auf ausgewählte Hinweise, Forderungen und Anmerkungen, die insbesondere für die Abfallwirtschaftsplanung, die raumordnerischen Aspekte und Basisaspekte der Umweltsicherheit Bedeutung haben.

2.1. Grundwasser / Hydrologie

Die Hydrologie ist bei der Standortfindung für eine Deponie grundsätzlich ein sehr wesentlicher Faktor. Daher erfolgt die Stellungnahme zum hydrogeologischen Fachbeitrag der Antragsunterlagen detailliert.

2.1.1. Lage in Bezug auf Schutzgebiete

Gemäß Kap. 2 (S. 4) liegt der Standort „in bzw. am Ostrand diverser hydrologischer Einheiten bzw. Schutzgebiete“. Textlich wird hier nur auf über 4 km entfernte Trinkwassergewinnungen hingewiesen, die offensichtlich keine Rolle hinsichtlich möglicher Deponieeinflüsse spielen. Der *Übersichtsplan (Anlage 1)* zeigt jedoch, dass ca. 90 % des Deponiestandorts im Einzugsgebiet (EZG) des *Bültsees* liegen sowie ein östlicher Randstreifen im EZG des *Großen Schnaaper Sees*. Zugleich reicht das *FFH-Gebiet des Gr. Schnaaper Sees* fast bis an die Südostecke der Deponiefläche heran, nur getrennt durch die B 76. Das *FFH-Gebiet (zugleich NSG) des Bültsees* ist nur etwa 400 m von der Deponie-Westgrenze entfernt. Ein umfangreiches LSG reicht zudem im Süden und Westen fast unmittelbar an die Deponiefläche heran. Auf die Problematik der unmittelbaren Nähe der Deponie zu den dargestellten Schutzgebieten wird im FB nicht näher eingegangen.

Besonders wäre hier eine potenzielle Gefährdung des *FFH-Gebietes Gr. Schnaaper See* zu beachten, zumal die Grundwasserfließrichtung im Betrachtungsraum nach S bis SO orientiert ist, also von der Deponie zum FFH-Gebiet hin. (Leider sind die genannten Schutzgebiete in *Anlage 1* aufgrund teilweise wenig prägnanter, sich überlagernder Flächensignaturen nicht auf Anhieb eindeutig zu identifizieren.)

2.1.2. Standsicherheit

Hinsichtlich des jetzigen Zustandes der geplanten Deponiefläche wird angegeben, dass der zentrale und östliche Teil „umstrukturiert mit Bodenaushub versetzt (wurde)“ und teilweise wieder abgegraben werden muss (S. 5). Es fehlen Angaben, inwieweit das Auffüllmaterial und dessen Einbau den Anforderungen für eine stabile Gründung der geplanten Deponie genügen. Im *Erläuterungsbericht (S. 19/20)* wird ausgesagt, dass rückverfüllte Flächen wegen zu erwartender Setzungen des Verfüllmaterials und damit der Deponie ein k.o.-Kriterium bei der Standortsuche sind. Im *FB Hydrogeologie* wird diese Problematik nicht angesprochen.

2.1.3. Grundwasser-Messstellennetz

Im *Abschnitt 3.1 Messstellennetz (S. 5/6)* wird eine Anzahl von 24 funktionstüchtigen Grundwassermessstellen (GWM) im Umfeld der geplanten Deponie genannt. Eine nähere Betrachtung der entsprechenden Lagepläne (*Anlagen 3, 4 und 8*) zeigt jedoch Folgendes: Ungefähr 1 km nördlich der Deponie befindet sich eine Grundwasserscheide. Im Bereich südlich davon, der hier nur interessiert, existieren ungefähr 15 GWM. Zudem weist das Messstellennetz drei wesentliche Defizite auf:

- Südlich der B 76, insbesondere im *FFH-Gebiet des Gr. Schnaaper Sees*, gibt es keine GWM, es fehlt auch ein Seepegel;
- innerhalb der geplanten Deponiefläche existieren keine GWM;
- am Ostrand der Deponiefläche fehlt eine GWM.

Zum einen sind damit die geohydrologischen Ausgangsbedingungen im mit hoher Wahrscheinlichkeit deponiebeeinflussten FFH-Gebiet nicht, oder nur ungenau, bekannt. Zum anderen fehlen genaue Kenntnisse über den Deponieuntergrund, der immerhin 10 ha umfasst. Deutlich wird dies z.B. im Lageplan der *Anlage 8*, in dem die GW-Isohypsen für die Stichtagsmessung 15.05.2018 dargestellt sind. Auf dem Deponieareal verlaufen diese völlig „glatt“, da allein auf Interpolation beruhend. Gerade hier wäre es aber wichtig, mögliche kleinräumige Variationen des Potenzialfeldes zu erfassen und außerdem den wasser-chemischen Ausgangszustand möglichst genau zu ermitteln. Notwendig wären voraussichtlich zwei zusätzliche GWM auf der Deponiefläche. Eine weitere GWM wäre östlich der Deponie, ungefähr auf halber Strecke zwischen GWM 4/18 und GWM B1, zu installieren, um die in diesem Bereich wechselnden GW-Fließrichtungen (Vergleich *Anlage 3 und Anlage 8*) sicher ermitteln zu können.

2.1.4. Standorteignung hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes

Bezogen auf die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) in der Basisabdichtung der Deponie muss der Mindestabstand zum Grundwasser bzw. der GW-Flurabstand 1 m betragen. Der *Schematische Profilschnitt A – B in Anlage 5* stellt die Verhältnisse nur für den NW-Teil der Deponie dar. Demnach betragen entlang der Profillinie die Flurabstände zur aktuellen GOK meist mehr als 10 m. Bei GWM 1/18 am N-Rand der Deponie wird allerdings ein Flurabstand von nur ca. 2,5 m ermittelt, bezogen auf den GW-Stand am 09.12.2019.

Maßgeblich für die Standorteignung ist jedoch der Abstand der Deponiebasis zum höchsten zu erwartenden GW-Stand. Dieser wurde mit Hilfe der langjährig betriebenen *Landesgrundwassermessstelle Koselfeld* für die deponienahen GWM rechnerisch ermittelt. Der bisher höchste Wasserstand der ca. 20jährigen Messreihe wurde hier am 04.04.2018 registriert und in Relation zum Wasserstand des 09.12.2019 gesetzt (Differenz 1,23 m). Entsprechend erhalten die Stichtags-Messwerte der GWM im Deponiebereich jeweils einen Zuschlag von 1,23 m, um den potenziellen GW-Höchststand zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in *Tab. 3 (S. 9)* zusammengestellt und in *Anlage 4* als (hypothetischer) Grundwassergleichenplan dargestellt. Diesem Plan sind allerdings keineswegs die GW-Flurabstände zur aktuellen GOK oder zur künftigen Basis der geplanten Deponie zu entnehmen. Die

Frage, ob im Deponiebereich überall der 1 m-Flurabstand zur Deponiebasis sicher eingehalten werden kann, bleibt damit weiter offen.

Hinzu kommt, dass das Rechenverfahren zur Ermittlung der höchsten GW-Stände (obwohl grundsätzlich gängige Methode) keineswegs cm-genaue Ergebnisse liefern kann. Im Text (S.9) wird darauf hingewiesen, dass an den nordöstlich der Deponie gelegenen GWM GL 8 und B 6 bereits höhere als die nach *Tab. 3* berechneten Wasserstände gemessen wurden. Zudem birgt das Fehlen von GWM auf der Deponiefläche sowie direkt östlich davon weitere Unwägbarkeiten. Damit erscheint ein „Sicherheitszuschlag“ von mindestens mehreren Dezimetern zu den Werten der *Tab. 3* erforderlich. Für Bereich der GWM 1/18 befände man sich damit hinsichtlich des minimalen Flurabstandes bereits in der Größenordnung von 1,0 m.

Schließlich sind Zweifel an der Eignung der *GWM Koselfeld* als Referenz-Messstelle angebracht, welche ca. 2 km westlich des Deponiestandortes liegt. Bei Betrachtung des GW-Gleichenplans vom Stichtag 09.12.2019 gemäß *Anlage 3* erkennt man eine 9 m-Isohypse, die den Bültsee umgibt. GWM Koselfeld liegt nur etwas 700 m westlich des Sees, also knapp außerhalb des Kartenbereichs. Hier wurde am Stichtag 6,62 mNN als Wasserstand registriert. Dieser niedrige Wert lässt folgern, dass zwischen Bültsee und dieser GWM ein ungewöhnlich steiler Gradient des GW-Potenzials gegeben ist. Ein Zusammenhang mit der Lage der GWM zwischen Bültsee und Schleibucht (ca. 0 mNN) ist zu vermuten. Damit ist diese GWM möglicherweise einem anderen hydraulischen Regime unterworfen als das Grundwasser im Bereich des geplanten Deponiestandortes und damit zu Vergleichszwecken ungeeignet.

Demnach ist offenbar noch eine vertiefte Prüfung der Standorteignung in Bezug auf den Grundwasser-Flurabstand erforderlich, wozu insbesondere auch eine Verdichtung des GWM-Netzes unumgänglich ist.

2.1.5. Hydrologische Auswirkungen der Deponie

Wie in *Kap. 5 (S. 15/16)* ausgeführt, wird infolge Herstellung der Basisabdichtung der Deponie auf ca. 10 ha eine „versiegelte“ Fläche geschaffen, auf der während der Betriebszeit von ca. 30 Jahren keine Grundwasserneubildung mehr stattfindet. Das Defizit wird mit ca. 90.000 m³/a angegeben, was etwa einem Viertel des unter der Fläche vorhandenen Grundwassers entspricht. Die Berechnung ist plausibel, wenn auch hierbei die Verdunstung im bisherigen Zustand vernachlässigt wurde. Zwar wird auf die Absenkung der Grundwasserstände hingewiesen, dann aber ausgesagt:

„Dies wird keine Auswirkungen auf den oberstrom gelegenen Bültsee haben noch sind nachteilige Absenkungen im südöstlich gelegenen Schaaper See zu besorgen.“ (S. 16)

Diese Behauptung wird in keiner Weise belegt, und sie dürfte nicht zutreffend sein. Das berechnete Neubildungsdefizit würde innerhalb eines Jahres zu einer lokalen Spiegel-absenkung des Grundwassers von ca. 5 m führen, wenn es keinen Zustrom gäbe. Real wird eine deutliche Versteilung des Potenzial-Gradienten zum Bültsee hin (Zustromseite der Deponie) und eine erhebliche Verflachung zum Gr. Schnaaper See hin (Abstromseite) eintreten. Dies hat mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf den Wasserspiegel der beiden Seen und insbesondere den Grundwasserspiegel im Nahbereich der Seen. Damit werden auch die terrestrischen Ökosysteme der FFH-Gebiete Gr. Schnaaper See und Bültsee beeinflusst und gefährdet.

Benötigt wird eine geohydrologische Modellierung der Veränderung der hydrologischen Situation dieser beiden Schutzgebiete durch den Deponieeinfluss für die Betriebsphase und zumindest die ersten Jahre der Nachsorgephase der Deponie. Darauf aufbauend sind die voraussichtlichen ökosystemaren Veränderung (Flora/Fauna) in den Schutzgebieten zu prognostizieren und zu bewerten. Dabei ist auch die stattfindende bzw. weiter fortschreitende Klimaänderung in die Modellierung bzw. die Prognosen einzubeziehen.

Hinsichtlich der Nachsorgephase nach Ende der Beschickung und Komplettabdeckung der Deponie wird angegeben, dass infolge Versickerung der Wässer, die von der Abdeckung abfließen, nahezu wieder „natürliche“ Verhältnisse eintreten (S. 16). Allerdings wird die Versickerungsmenge durch Vegetationsverdunstung reduziert, da die Abdeckung begrünt werden soll. Zudem findet die Versickerung voraussichtlich vorwiegend linienhaft statt. Jedoch ist damit zu rechnen, dass in Phasen mit hohem Wasserbilanzüberschuss (Starkregen, winterliche Nassphasen) ein größerer Teil der Abdeckungsabläufe über vorhandene Gräben oberflächlich z.B. in die vorhandenen Seen abfließt.

2.1.6. Empfehlungen zur Überwachung der Deponie

Die Angaben in Kap. 6 *Empfehlungen zum GW-Monitoring* (S. 16/17) beziehen sich offenbar auf die Betriebsphase der Deponie. Das Messnetz der hier genannten 10 GWM zur Überwachung der GW-Hydraulik durch monatliche Stichtagsmessungen ist jedoch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das Schutzgut FFH-Gebiet Gr. Schnaaper See ist das Messnetz um mehrere noch zu installierende Messstellen zwischen B 76 und dem See zu ergänzen. Ein Seepiegel sollte hinzukommen. Des Weiteren fehlt eine GWM direkt am östlichen Deponierand sowie eine weitere ca. 100-200 m östlich der Deponie. Die zusätzlichen Messstellen sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn der Deponie einzurichten (zusammen mit GWM auf der Deponiefläche selbst) und die regelmäßigen Messungen sogleich aufzunehmen, um den Ist-Zustand im zukünftig deponiebeeinflussten Gebiet möglichst vollständig erfassen zu können.

Für die Überwachung der GW-Beschaffenheit in der Deponie-Betriebsphase sollten außer den in Kap. 6 genannten 5 GWM unmittelbar am Deponierand zumindest noch die zu installierende „Ostrand-GWM“ sowie die noch herzustellenden GWM zwischen Deponie und Gr. Schnaaper See genutzt werden, ergänzt durch Beprobungen des Sees.

In den Ausführungen zum Monitoring fehlen Hinweise zum Sickerwasserspeicherbecken für das oberhalb der Basisdichtung anfallende belastete Deponiesickerwasser sowie zu oberirdischen Gewässern der Deponieumgebung. Im Falle von technischen Störungen, nicht funktionierender Sickerwasserabfuhr oder extremen Niederschlägen wird ein Überlaufen des Beckens nicht vollständig auszuschließen sein. In solchen „Havariefällen“ sollten neben Sicherungsmaßnahmen z.B. im Grabensystem der Deponieumgebung auch Beprobungen von Vorflutern und Sonderbeprobungen der benachbarten Seen stattfinden.

Kap. 6 enthält außerdem keine Angaben zur erforderlichen Überwachung in der Nachsorgephase, also nach Ende der Betriebsphase und vollständiger Einkapselung des Deponiekörpers. Entsprechende Auflagen sollten bereits mit der Genehmigung des Deponiebetriebes erteilt werden. Das Grundwassermonitoring ist – u.U. mit verminderten Frequenzen – auch in der Nachsorgephase fortzuführen.

Die ablaufenden Wässer des Oberflächenabdichtungssystems (Flächendrängenwasser und Oberflächenabfluss), welche „linienhaft“ versickert werden sollen, sollten an geeigneten Stellen regelmäßig auf ihre Beschaffenheit untersucht werden. Dies erscheint notwendig, da erfahrungsgemäß die Abläufe aus Oberflächenabdichtungen (geogen) belastet sein können und diese Wässer zumindest zum Teil unterirdisch oder oberirdisch den genannten Schutzgebieten zufließen werden. Das randliche Fassungssystem für die Wässer der Oberflächenabdeckung bedarf voraussichtlich auch deshalb besonderer Beachtung und dauerhafter Überwachung, weil dieses Fassungssystem wegen der geplanten „Grubendeponie“ möglicherweise deutlich unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante des Deponieumfeldes angeordnet sein wird.

Für den Standort Langwedel wird darauf hingewiesen, dass wenige Messwerte vorliegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die für einen konkreten Vergleich fachlich erforderlichen Messwerte auch tatsächlich dokumentiert vorliegen und ausgewertet werden. Die aktuell getroffenen Aussagen sind weder vollständig noch ausreichend und bedürfen der qualitativen und quantitativen Ergänzung.

Zu beurteilen sind auch mögliche Auswirkungen starker Grundwasserschwankungen auf den Boden unter der Deponie (Setzung, Stabilität, Chemismus etc.) und in deren Umfeld. Die Risiken sind zu beschreiben und zu bewerten.

Die Möglichkeiten und Risiken klimabedingter Grundwasserveränderungen (z.B. steigender Meeresspiegel, starke klimabedingte Schwankungen, Boden-veränderungen u.a.) sind für den Betriebs- und Nachsorgezeitraum zu beschreiben und zu bewerten.

Grundsätzlich ist darzulegen und das Risiko zu bewerten, warum für die vorliegend geplante Großdeponie kein definierter Sicherheitsabstand zum Ausschlusskriterium 1m Grundwasserabstand vorgesehen wird.

2.2. zugelassene Abfallarten, Rückholbarkeit

Der beantragte Katalog der Abfallarten umfasst offenbar die Gesamtpalette der für DK1 theoretisch zulässigen Abfälle. Darunter sind auch Abfallstoffe mit Organikanteil und Anteilen mit chemischen Komponenten, die sich in unkontrollierten Reaktionen im Deponiekörper chemisch verändern und ein erhöhtes Gefahrenpotential entwickeln können.

Bereits in diesem ersten Verfahrensschritt sind zur Beurteilung der Umweltauswirkungen erste Aussagen über die grundsätzlichen Risiken und deren Vermeidung zu treffen. Dazu zählt ggf. die Beschränkung auf bestimmte Abfallarten und Abfallmengen, eine Rückholbarkeit von Abfällen zur späteren Verwertung bzw. im Schadensfall, Verwertungsvorgaben u.a.

Konkretisierungen erfolgen dann in einem Genehmigungsverfahren.

2.3. Sickerwasserfassung und Reparabilität

Die Risiken bei der Sickerwasserfassung und die Möglichkeiten der Reparabilität bei Schäden der Fassungs- und Leitungssysteme sind konkret zu beschreiben und deren Risiken für die Umwelt und die Nutzbarkeit umliegender Flächen sind zu beschreiben und zu bewerten.

2.4. Naturschutz, Landschaftspflege, Biodiversität

Die Auswirkungen der Planung auf umliegende Schutzgebiete und naturschutzfachliche Planungen, den Biotopverbund, Vernetzungsplanungen etc. sind konkret darzustellen und zu bewerten. Dabei ist auch auf Managementpläne und sonstige naturschutzfachliche Unterhaltungs- und Pflegeplanungen sowie bestehende Ausgleichsflächen konkret Bezug zu nehmen. Die vorliegenden allgemeinen Darstellungen haben nicht die erforderliche Aussagekraft, um die zu erwartenden Auswirkungen und Risiken kurz-, mittel- und langfristig zu beschreiben.

Die Bewertung der hydrologischen Antragsunterlagen (s. Ziff. 2.1) weist darauf hin, dass die Planung deutliche Einflüsse auf die angrenzenden FFH-Gebiete und NSGs hat. Diese Einflüsse sind (auch für die Zeit der Nachsorge) konkret darzustellen, zu bewerten und einer Risikoabschätzung zu unterziehen.

Die fachlichen Aussagen der umliegenden Landschaftspläne sind auszuwerten und vergleichend darzustellen und zu bewerten. Soweit Landschaftspläne nicht vorliegen oder älter als 10 Jahre sind, sind die erforderlichen Fachdaten zu erheben und auszuwerten.

Die dargestellte Ausgleichsplanung ist zu rudimentär und ist anhand der noch zu ermittelnden Fakten mit der UNB abzustimmen. Die grundsätzlichen Bestandteile des Ausgleichs für Bau-, Betriebs- und Nachsorgezeit sind in wesentlichen Zügen darzustellen und deren Monitoring und dauerhafte Sicherung nachzuweisen. Dies ist in einem schlüssigen Konzept darzulegen, dessen Details gewiss im weiteren Verfahren fixiert werden müssen.

Die bioklimatischen Auswirkungen der Planung sind zu beschreiben und in ihren Risiken zu bewerten.

Die Auswirkungen der Planung auf die Biodiversität (bezüglich Luft, Boden, Landschaftsstruktur, Zerschneidungswirkung, Grundwasser) sind zu beschreiben und in ihren wesentlichen Risiken zu bewerten.

2.5. Klimawirkungen

Die Auswirkungen der prognostizierten Klimaveränderungen auf den Planungsraum, die Deponie und ihre Nutzungs- und Nachsorgezeit sind zu beschreiben und in ihren Risiken für den Standort und die umgebende Nutzung kurz- bis langfristig zu bewerten. Diese Aspekte sind für die raumordnerische Einschätzung von Bedeutung.

2.6. Verkehr

Es wird eine Großdeponie mit einem unbeschränkten Einzugsgebiet geplant, was sowohl das regionale als auch das überregionale Verkehrsaufkommen steigert.

Mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen ist mit einer sehr starken Belastung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, insbesondere im Bereich der B76, Ortsdurchfahrt Eckernförde, mit erheblichen zusätzlichen Emissionen und Risiken zu rechnen.

Diese Auswirkungen und die Risiken sind für den Betriebszeitraum qualitativ und quantitativ zu beschreiben und zu bewerten. (z.B. Zahl der An- und Abfahrten pro Tag, Größe und Gewicht der Fahrzeuge, Lärm- u. Staubentwicklung, Auswirkung der zusätzlichen Verkehrsströme auf den bestehenden Verkehr u.v.m.)

Die wesentlichen Minderungsmaßnahmen sind darzulegen. Dabei ist auch darzustellen, inwieweit die Standortgemeinden / der Standortkreis von Zusatzbelastungen freigehalten werden (z.B. auch raumordnerisch relevante Veränderungen an der Verkehrsinfrastruktur, Folgewirkungen und Flächen-wirksamkeit, Unterhaltungskosten etc.).

2.7. Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme des Antragstellers zum Raumordnungsverfahren gibt weder qualitativ noch quantitativ relevante Fakten zum Antragsgegenstand her und ist damit nicht verwendbar und inakzeptabel.

Zu diesem Aspekt sind qualitativ und quantitativ relevante Daten zu liefern und bezüglich klimatischer Aspekte und der konkreten Wirkung auf die Schutzgüter einzuordnen und zu bewerten.

2.8. Beteiligungen bei Bau, Betrieb und Nachsorge der Deponie

Es sind Aussagen zu treffen, in wie weit die Beteiligung der von der Planung betroffenen Gruppen in der Bau- und Bestandszeit der Deponie an den Maßnahmen / Planungen / Informationen durchgeführt und sichergestellt wird (z.B. Beirat etc.).

Auch wenn dieser Aspekt für die rein raumordnerische Auswertung selbst eine geringe Bedeutung zu haben scheint, so hat er für die Standort- und Betriebsakzeptanz eine nicht unerhebliche Bedeutung und ist damit raumordnungsrelevant.

Für Fragen steht der BUND-SH zur Verfügung und ist gern bereit, an dem Verfahren auch weiterhin mitzuwirken und bittet um die entsprechende Beteiligung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Eggers, Landesgeschäftsführer